

Gegenüberstellung der Richtlinie zur Aufwandsentschädigung von Jugendgruppenleiter_innen

NEUE RICHTLINIE

Entwurf Stand 01. Nov. 2017

RICHTLINIE

zur Aufwandsentschädigung von Jugendgruppenleiter_innen

Die Aufwandsentschädigung ist für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in der Kinder- und Jugendarbeit für Aufwendungen wie Fahrtkosten, Telefon- und Portogebühren sowie persönlichen pädagogischen Bedarf (Fachliteratur u.ä.) bestimmt.

1. Voraussetzungen für eine Aufwandsentschädigung:

- Aktive ehrenamtliche inhaltliche Jugendleiter_innentätigkeit in Stormarn.
- Die Tätigkeit erfolgt bei einem oder mehreren Stormarner Trägern der Jugendarbeit.
- Die Tätigkeit muss an mindestens 20 Tagen im Jahr erfolgen.
- Verschiedene Tätigkeiten bei unterschiedlichen Trägern sind kumulierbar, müssen jedoch einzeln nachgewiesen werden.
- Die Jugendleiter_innentätigkeiten sind kurz aufzuführen.
- Besitz einer gültigen Card für Jugendleiter_innen (JULEICA) ist nachzuweisen.

2. Nicht gefördert werden Jugendleiter_innen, die für die anzugebenden Tätigkeiten irgendeine andere Aufwandsentschädigung erhalten.

3. Je gültiger Card für Jugendleiter_innen (JULEICA) ist nur eine Aufwandsentschädigung beantragbar.

Antragsstellung und Bewilligung:

1. Die Entschädigung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel am Ende des Jahres in einer Summe an den oder die Jugendgruppenleiter_in ausgezahlt. Sie sollte im Regelfall mindestens (10,- € je Monat) 120,- € betragen.

Falls diese Haushaltsmittel für eine Förderung in dieser Höhe nicht ausreichen, verteilt der Kreisjugendring Stormarn e.V. die zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Teilen auf die gestellten Anträge.

2. Die Anträge auf Gewährung einer Entschädigung sind auf dem entsprechenden Formular bis zum 15. November eines Jahres für das laufende Jahr zu stellen.
Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

3. Es wird erwartet, daß sich die jeweils zuständige Gemeinde/ Stadt mit dem gleichen Betrag beteiligt.

4. Über die Gewährung der Entschädigung entscheidet im Zweifelsfall der Kreisjugendring Stormarn e.V. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

5. Die Richtlinie tritt am 19.03.2018 in Kraft.

Das Antragsformular und die Richtlinie findest Du auch im Downloadbereich www.kjr-stormarn.de

Alte Richtlinie

RICHTLINIE

zur Aufwandsentschädigung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern

Die Aufwandsentschädigung ist für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit für Aufwendungen wie Fahrtkosten, Telefon- und Portogebühren sowie persönlichen pädagogischen Bedarf (Fachliteratur u.ä.) bestimmt.

1. Die Entschädigung wird für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Wehr- bzw. Zivildienstleistende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Personen im freiwilligen ökologischen Jahr sowie Sozialhilfeempfänger gewährt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sind und bei einem vom Amt für Jugend, Schule und Familie des Kreises Stormarn als förderungswürdig anerkannten Träger der Jugendhilfe eine Kinder- oder Jugendgruppe ehrenamtlich leiten oder in einem Jugendzentrum ehrenamtlich Gruppenarbeit in der unten genannten Form leisten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist eine kontinuierliche, inhaltliche Gruppenleitertätigkeit in einer Kinder-/Jugendgruppe in Stormarn, das heißt, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter leitet regelmäßig, mindestens jedoch 14-tägig, dieselbe Kinder/Jugendgruppe.

Weiterhin ist ein anerkannter und gültiger Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Jugendgruppenleiterausweis/-card) notwendig.

2. Nicht gefördert werden Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter, die für die anzugebenden Tätigkeiten irgendeine andere Aufwandsentschädigung erhalten. Je gültigem Ausweis ist nur eine Aufwandsentschädigung beantragbar.

3. Anträge sind über die Träger der Jugendhilfe (z.B. Vereine) zu stellen. Die Träger haben die geleisteten Gruppenstunden auf dem Antrag zu bescheinigen. Die Anträge müssen vollständig auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis zum 15. November des Antragsjahres beim Kreisjugendring Stormarn e.V. eingegangen sein.

4. Die Entschädigung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel am Ende des Jahres in einer Summe an den oder die Jugendgruppenleiter/in ausgezahlt. Sie sollte im Regelfall (5,- € je Monat) 60,- € betragen. Bei regelmäßiger Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs kann die Aufwandsentschädigung erhöht werden.

Falls diese Haushaltsmittel für eine Förderung in dieser Höhe nicht ausreichen, verteilt der Kreisjugendring Stormarn e.V. die zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Teilen auf die gestellten Anträge.

Es wird erwartet, dass sich die jeweils zuständige Gemeinde mit dem gleichen Betrag beteiligt.

5. Über die Gewährung der Entschädigung entscheidet im Zweifelsfall der Kreisjugendring Stormarn e.V..

6. Die Richtlinie tritt am 28.04.2003 in Kraft. (Beschlissen auf der Vollversammlung in Bad Oldesloe)
Das Antragsformular und die Richtlinie findest du auch im Downloadbereich www.kjr-stormarn.de.